

26.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 1 Absatz 3 GwG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 Buchstabe c, d und e sind zu streichen.
- b) Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Buchstabe a ist zu streichen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 20 Absatz 2 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Alternativen zu prüfen, durch die die bürokratische Belastung möglichst gering gehalten wird, die dem von der Streichung der bisher in § 20 Absatz 2 GwG verankerten Mitteilungsfiktion betroffenen Eintragungspflichtigen entstehen würde.

Begründung:

Durch die Streichung der Mitteilungsfiktion in § 20 Absatz 2 GwG entsteht für die hiervon betroffenen Eintragungspflichtigen zukünftig die Verpflichtung, die in § 19 Absatz 1 GwG geforderten Angaben der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister positiv mitzuteilen. Auf diese Weise käme es zukünftig zu Mehrfachmeldungen durch die Meldepflichtigen an verschiedene Register und hiermit verbunden zur Verpflichtung, dauerhaft mehrere Registereinträge parallel pflegen zu müssen. Neben dem Meldeaufwand würde diese Mehrfachmeldung auch die Gefahr von Fehlern erhöhen. Deshalb sollten Alternativen dazu im parlamentarischen Verfahren geprüft werden (zum Beispiel durch bessere Vernetzung der vorhandenen Register zu einem einheitlichen Portal); dies auch in Anbetracht des erklärten Ziels der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen. Dabei sollte neben dem Aufwand für die Entwicklung der notwendigen IT-Ressourcen und vorzuhaltenden Personalressourcen auch das langfristige Verhältnis der Folgekosten im Hinblick auf die Wartung/Aktualisierung zu den laufenden Kosten der betroffenen Unternehmen für den ansonsten zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 20 Absatz 2 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Vernetzung der Transparenzregister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die damit verbundene notwendige Bereitstellung strukturierter Datensätze durch eine Vernetzung des in der Bundesrepublik Deutschland bereits bestehenden Transparenzregisters mit dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts-, dem Vereins-, dem Unternehmens- und dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Stiftungsregister gegenüber einer Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffang- zu einem Vollregister vorzugswürdig ist.

Begründung:

Dem GwG-E folgend, wird die Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Absatz 2 GwG gestrichen. In der Folge hat zukünftig jede Rechtseinheit nicht mehr nur ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, sondern darüber hinaus stets die Angaben an das Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Die beabsichtigten Regelungen im GwG-E bedingen eine Mehrfach-Datenhaltung für die Rechtseinheiten. Dies hat zur Folge, dass neben dem Datenbestand im Transparenzregister selbst parallele Daten im Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts-, dem Vereins- und dem Unternehmensregister gespeichert werden, für die eigene Aktualisierungspflichten gelten. Im täglichen Gesetzesvollzug wird dies zu einem enormen Verwaltungsaufwand und zwangsläufig zu unterschiedlichen Datenbeständen bei allen Beteiligten führen.

Würden die bestehenden Möglichkeiten der Digitalisierung besser genutzt und fortentwickelt, wäre eine sinnvolle Vernetzung der in Deutschland bereits bestehenden Register (Transparenz-, Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Unternehmensregister) zu möglich („Once-Only-Lösung“), anstatt den juristischen Personen des Privatrechts und den eingetragenen Personengesellschaften eine Mehrfachmeldung an unterschiedliche registerführende Stellen aufzubürden. Hierbei könnte das österreichische Modell als Vorbild dienen. Dort werden bestimmte Daten aus dem Firmen- und Vereinsregister automatisationsunterstützt in das dortige Transparenzregister übernommen.

Einerseits würde – wie bisher – der Aufwand für die Unternehmen und Vereine möglichst gering und zudem die Datenqualität hochgehalten werden, weil die anderen öffentlichen Register weiter als Quelle dienen würden. Andererseits würden sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zentral im Transparenzregister finden. Das würde eine erhebliche Erleichterung für die Behörden und die geldwäscherechtlich Verpflichteten bedeuten.

Zudem würde dies neben der Vermeidung eines nicht zwingend erforderlichen bürokratischen Aufwandes auch für eine erhebliche Kosteneinsparung bei den Betroffenen führen. Es ist davon auszugehen, dass der voraussichtliche finanzielle Aufwand die Schätzung von 9 Millionen Euro um ein Vielfaches übersteigen wird.

11. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a – neu – (§ 24 Absatz 1 Satz 2 GwG)

Artikel 1 Nummer 22 ist wie folgt zu fassen:

„22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „auf Antrag“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter „und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „gilt“ sind die Wörter „auf Antrag“ und nach dem Wort „verfolgen“ die Wörter „und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen“ zu streichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 ...<weiter wie Gesetzentwurf>

bb) Satz 5 ...<weiter wie Gesetzentwurf>“

Begründung:

Durch § 24 Absatz 1 GwG in Verbindung mit der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) vom 16. Januar 2020 sind Vereinigungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, ab 2020 von der Gebührenzahlung des Transparenzregisters befreit, wenn Sie jeweils rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung von der Gebührenzahlung stellen.

Ein Antrag auf Befreiung ist gegenüber der Bundesanzeiger Verlag GmbH per E-Mail zu stellen. Der Antragsteller muss im Antrag die steuerbegünstigte Körperschaft genau benennen und ihre Antragsberechtigung, zum Beispiel durch einen Vereinsregisterauszug, nachweisen. Zum Nachweis der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) ist der Feststellungsbescheid oder, sobald dieser vorliegt, nur der letzte Freistellungsbescheid beizufügen. Der Antrag kann für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Die Bearbeitung des Antrags auf Befreiung stellt demnach für die Körperschaften einen bürokratischen Aufwand dar, vor allem im Hinblick auf die Gebührenhöhe. Sie beträgt derzeit 4,80 Euro jährlich, so dass Körperschaften unterschiedlich entscheiden, wenn sie zur Zahlung aufgefordert werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass der Aufwand, die Unterlagen zusammenzustellen, sich beim Bundesanzeiger Verlag GmbH anzumelden und den Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen, insbesondere für die zahlreichen kleinen Vereine, unter anderem seien an dieser Stelle Musik- und Sportvereine auf Amateurebene genannt, einen bürokratischen und zeitlichen Aufwand darstellt, der in keinerlei Verhältnis zu der derzeit jährlichen Gebühr von 4,80 Euro steht.

Aus den vorstehend aufgeführten Gründen sollte bei steuerbegünstigten Körperschaften von einer Gebührenerhebung Abstand genommen werden. Infolgedessen muss auch kein Antrag auf Befreiung mehr gestellt werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 25a - neu - (§ 30 Absatz 2 GwG)

Nummer 27 Buchstabe a₀ - neu - (§ 32 Absatz 2 Satz 1 GwG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 25 ist folgende Nummer einzufügen:

„25a. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist verpflichtet, zeitnah sämtliche Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung einzelfallbezogen umfassend auch außerhalb der im Analyseprozess gemäß § 3a gesetzten Risikoschwerpunkte zu analysieren, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht.““